

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen der Aufstellungsverfahren für die Landschaftsschutzgebiete als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (vgl. Umweltausschuss am 01.12.2005 TOP 9). Aufgrund des Beratungsbedarfs in den betroffenen Kommunen hat die Bezirksregierung Köln die Fristen für die Teilgebiete Alfter / Wachtberg auf 22.02.06 und Königswinter / Bad Honnef auf 09.03.06 verschoben. Somit ist es nun auch möglich, die Verordnungsentwürfe in den Umweltausschuss einzubringen.

In der Arbeitsgruppe für Königswinter / Bad Honnef wurde angeregt, den Verordnungstext im Umweltausschuss zu beraten und in den Arbeitsgruppen aufgrund der örtlichen Kenntnisse den Schwerpunkt auf die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete zu legen.

Die Verordnungsentwürfe für die Teilgebiete „Hennef“ und „Östliches Kreisgebiet“ (Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck) sollen in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.03.06 beraten werden.

Erläuterungen:

Für die verschiedenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat die Bezirksregierung Köln jeweils eigenständige Verordnungstexte vorgelegt (vgl. Anhang 1 und 2). Diese Verordnungsentwürfe sind weitgehend identisch, unterscheiden sich jedoch aufgrund der regionalen Unterschiede in den § 3 *Charakter und Schutzzweck der Gebiete* und in einzelnen Verboten. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Zusammenschau der §§ 4, 6 und 7 der Verordnungsentwürfe wieder, ergänzt um Änderungsvorschläge der Verwaltung. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf, den Text der Verordnung zu straffen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Ferner wurde auf Wunsch der Landwirtschaft der Verbotskatalog an die Festsetzungen im Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ angeglichen.

Die zugehörigen Kartensätze (Verkleinerungen in s/w sowie in Farbe auf CD-ROM) können bei den Kreistagsfraktionen sowie im Original bei der Landschaftsbehörde, Herrn Schwarz, Raum B 2.25, eingesehen werden.

Hinweis: Zu den §§ 1-3, 5 sowie 8 + 9 gibt es keine Anregungen oder Bedenken. Sie sind deshalb im Folgenden nicht aufgeführt.

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>§ 4 Verbote</p> <p>(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:</p>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,</p>	<p>6. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten <u>oder</u> zu ändern oder in</p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder – von dem Verbot ausgenommen sind solche, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind -, sowie Einfriedungen aller Art – von dem Verbot ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;</p>	<p>ihrer Nutzung zu ändern,</p> <p><i>[Verbot der Nutzungsänderung zu weitgehend.]</i></p> <p>zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p> <p>vom Verbot ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und –information dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, - ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, - <u>das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen,</u> - <u>die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer;</u> <p><i>[Übernahme aus Landschaftsplan 4, außerdem bessere Lesbarkeit durch andere Sortierung.]</i></p>
<p>2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von Hausanschlussleitungen im Vorgartenbereich;</p>	<p>3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>vom Verbot ausgenommen sind Hausanschlussleitungen im Vorgartenbereich, die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion sowie die</u></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
	<u>Unterhaltung und Erneuerung von Drainageleitungen;</u> <i>[Übernahme aus Landschaftsplan 4]</i>
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;	<i>[Keine Bedenken.]</i>
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu campen oder länger als eine Nacht mehr als 5 Zelte zu errichten;	5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu campen, <u>ausgenommen ist das Zelten für eine Nacht mit nicht mehr als 5 Campingzelten;</u> <i>[Übernahme aus Landschaftsplan 9]</i>
6. mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;	6a. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren; 6b. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte und Unterstände sowie Fahrzeuganhänger außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen; <i>[durch Aufteilung bessere Gestaltung möglich, da sonst zu weitgehend. Übernahme aus Landschaftsplan 4.]</i>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
7. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Personen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen durchzuführen;	7. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Personen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen (<u>einschl. Modellsport</u>) durchzuführen; <i>[Veranstaltungsverbot zu weitgehend. Modellsport: Übernahme aus Verbot 8 zur besseren Lesbarkeit.]</i>
8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- und Modell- und Reitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellsportveranstaltungen durchzuführen;	8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- und Modell- und Reitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellsportveranstaltungen durchzuführen; <i>[Modellsportveranstaltungen zu Verbot 7.]</i>
9. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben; <i>[nur Königswinter/Bad Honnef:]</i> - ausgenommen hiervon ist der Rhein	9. <u>Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;</u> <i>[Verbot der Wasserfahrzeuge im LSG zu weitgehend. Hauptgewässer sind ohnehin NSG.]</i>
10. stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten; <i>[nur Königswinter/Bad Honnef:]</i> – mit Ausnahme von Maßnahmen im Rhein	<i>[Keine Bedenken.]</i>
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	11. <u>Gartenabfälle außerhalb von Gärten zu lagern;</u> <i>[übrige Maßnahmen sind bereits abfallrechtlich verboten. Doppelverbote sollten vermieden werden.]</i>
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;	12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
	<p><i>[Maßnahmen sind bereits wasserrechtlich verboten. Doppelverbote sollten vermieden werden. Die Wasserbehörde schlägt folgende Neuformulierung vor:</i></p> <p><i>Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe sowie chemische Pflanzenschutzmittel im Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) auszubringen;]</i></p>
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;	<i>[Keine Bedenken.]</i>
14. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;	<i>[Keine Bedenken.]</i>
<i>[nur Alfter/Wachtberg]:</i> 15. nicht mehr regelmäßig bewirtschaftete Obstplantagen vom 1. März bis zum 30. September zu roden;	<p>15. nicht mehr regelmäßig bewirtschaftete Obstplantagen vom 1. März bis zum 30. September zu roden;</p> <p><i>[Zu unbestimmt. Überschneidung mit Schutz von Brachflächen und Feldgehölzen in Verboten 14 und 16 möglich.]</i></p>
15./16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen) - mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;	<i>[Keine Bedenken.]</i>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
[nur Alfter/Wachtberg]: 17. Verbiss- und Trittschäden durch Pferde auf hochstämmigen Obstwiesen sowie an Einzelbäumen und Baumreihen zuzulassen;	16. <u>Streuobstwiesen zu beseitigen, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;</u> <i>[Anpassung an Teilgebiet Königswinter/Bad Honnef sowie Landschaftsplan 4.]</i>
[nur Königswinter/Bad Honnef]: 16. Streuobstwiesen zu beseitigen, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;	<i>[Keine Bedenken.]</i>
[nur Alfter/Wachtberg]: 18. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	17. <u>Grünlandumbruch in der Auenbereichen folgender Fließgewässer durchzuführen: Swistbach, Heltenbach und Züllighovener Bach;</u> <i>[Allgemeines Umbruchverbot zu weitgehend. Anpassung an Teilgebiet Königswinter/Bad Honnef.]</i>
[nur Königswinter/Bad Honnef]: 17. Grünlandumbruch in der Auenbereichen folgender Fließgewässer durchzuführen: Pleisbach, Lauterbach, Quirrenbach, Kochenbach, Teufelsarschbach, Eisbach, Blankenbach, Rostenbach und Eudenbach;	<i>[Keine Bedenken. Es wird angeregt, die betroffenen Bereiche zeichnerisch darzustellen.]</i>
18./19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	18. Weihnachtsbaum- <u>oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen</u> neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; <i>[Verbot der Baumschulkulturen zu weitgehend, da im betroffenen Teilgebiet Teil der Kulturlandschaft.]</i>
19./20. Jagdkanzeln in exponierten Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art – in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen	<i>[Keine Bedenken.]</i>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;	
<p>§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:</p>	
<p>1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG sowie die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang – mit Ausnahme der Verbote Nr. 14, 15, 18 und 19;</p>	<p>4. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG sowie die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang – mit Ausnahme der Verbote Nr. <u>3 und 4, 14 bis 19</u> <i>[bzw. 18]</i>;</p> <p><i>[Festschreibung des status quo in der Landwirtschaft im LSG zu weitgehend. Einbeziehung der landwirtschaftsbezogenen Verbote in die Weitergeltung, da sonst unsinnig.]</i></p>
<p>2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd – mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20 – und der Imkerei;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>3. die Gewässerunterhaltung und –entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p>	<p>3. die Gewässerunterhaltung und –entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im <u>Benehmen</u> mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p> <p><i>[Einvernehmen zu weitgehend, widerspricht auch Erlasslage.]</i></p>
<p>4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
Verkehrswege;	

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	<i>[Keine Bedenken.]</i>
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr <u>sowie Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehr nach Bundesbodenschutzgesetz</u> ; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen; <i>[Vorschlag der Wasserbehörde.]</i>
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.	<i>[Keine Bedenken.]</i>
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	§ 7 Ausnahmen <i>[Zur besseren Übersicht Ausnahmen und Befreiungen trennen.]</i>
(1) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 für Maßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde abgestimmten Konzeptes erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt).	<i>[Keine Bedenken.]</i>
(2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag	(2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert</p> <p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);</p> <p>b) zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wenn diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand geringfügig (kleiner 10 % der Grundfläche) ergänzen und keine Beseitigung von Bäumen erforderlich wird;</p> <p>c) für das temporäre Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf einheimischer landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;</p> <p>d) für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände durch Eingriffe in den Wurzelraum nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert</p> <p><i>[Abweichend von Absatz 1 sollen hier gerade keine Einzelfallprüfungen stattfinden, sondern bestimmte Vorhaben regelmäßig per Ausnahme zugelassen werden können.]</i></p> <p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. <u>1 bis 3</u> Baugesetzbuch (BauGB);</p> <p><i>[Einbeziehung der baulichen Anlagen für die öffentliche Versorgung, auch Vorschlag der Wasserbehörde.]</i></p> <p>b) zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wenn diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand geringfügig (<u>bis zu 20 qm oder kleiner 10 % der Grundfläche</u>) ergänzen und keine Beseitigung von Bäumen erforderlich wird;</p> <p><i>[Erleichterung für die Erweiterung kleinerer Gebäude. Übernahme aus Landschaftsplan 9.]</i></p> <p><i>[Keine Bedenken.]</i></p> <p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
(3) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des §	<p>§ 8 Befreiungen</p> <p><i>[Neue Überschrift, sonst keine</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p><i>Bedenken, da Gesetzestext.]</i></p>